

**Neufestsetzung der „Gebrauchsabgabe“**

**KUND M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende

**VERORDNUNG  
über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE**

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ. Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ. Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ. Gebrauchsabgabegesetzes 1973 ( NÖ. Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

- Tarifpost 2: - für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 6,20 für die Bereiche Holzplatz, Rathausstraße und Kornplatz und € 3,70 für den Rest des Gemeindegebietes.  
Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei
- Tarifpost 3: - für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen:  
je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 3,10 jedoch mindestens € 18,50
- Tarifpost 8: - für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.:  
€ 6,20 je angefangene 5 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Tarifpost 9: - für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände):  
€ 6,20 je angefangenem m<sup>2</sup> der Gesamtfläche, für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens € 12,40

Tarifpost 14: - für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist:  
€ 3,10 je angefangenem m<sup>2</sup> Grundfläche

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.



Der Bürgermeister:

  
(Mag. Harald Leopold)

## Gesamte Rechtsvorschrift für NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025, Fassung vom 25.02.2025

### Langtitel

NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025  
StF: LGBI. Nr. 49/2024

### Präambel/Promulgationsklausel

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß dem letzten Satz des Tarifs über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe gemäß dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBI. 3700 in der Fassung LGBI. Nr. 101/2022:

### Text

Ab 1. Jänner 2025 lautet der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe:

#### Artikel 1

#### Tarif

#### über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe

#### Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademuellen, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche höchstens   | € 6,20   |
|    | für einen Monat mindestens aber   | € 37,--  |
| 2. | Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens  | € 185,-- |
|    | Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei. |          |
| 3. | Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens   | € 30,80  |
|    | jedoch mindestens   | € 61,70  |
| 4. | Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens   | € 37,--  |

#### Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 5. | Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens  | € 34,50  |
| 6. | Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens   | € 34,50  |
|    | Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.   |          |
| 7. | Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenem m <sup>2</sup> der Fläche und je Geschoß höchstens | € 3,70   |
| 8. | Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl. je angefangenen fünf m <sup>2</sup> Grundfläche höchstens  | € 123,30 |

9.	Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) je angefangenem m <sup>2</sup> der Gesamtfläche höchstens für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens	€ €	6,20 37,--
10.	Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen. a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenem m <sup>2</sup> der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenem Längenermeter höchstens	€ €	24,70 3,70
11.	Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) je Schaukasten höchstens	€	61,70
12.	Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer höchstens	€	30,80
13.	Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens	€	24,70
14.	Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist, je angefangenem m <sup>2</sup> Grundfläche höchstens für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens	€ €	6,20 24,70
15.	Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag höchstens 5 % der Jahresabgabe.		